

7. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 96 - 2020

11. Kreistagssitzung am 11.11.2020

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: Schaffung und Betrieb einer technischen Einrichtung für die Wartung und Pflege der Atemschutz- und Gerätetechnik sowie der persönlichen Schutzausrüstung aller Einsatzkräfte der Feuerwehren des Landkreises Hildburghausen (Feuerwehrtechnisches Zentrum), Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Hildburghausen

Beschlussvorschlag: **Der Kreistag Hildburghausen beschließt die Errichtung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Hildburghausen und die in der Anlage vorgelegte Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Hildburghausen.**

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 ThürBKG i. V. m. § 3 Abs. 2 u. § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO

Begründung: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürBKG haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen (Nr. 1) sowie sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen [...] (Nr. 4).

Gemäß § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO können die Landkreise hierzu für die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen Feuerwehrtechnische Zentren vorhalten.

Die Gemeinden sind über § 3 Abs. 2 ThürFwOrgVO verpflichtet, die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen oder durch befähigte Feuerwehrangehörige durchführen zu lassen. Sie können hierfür gemeinsame Einrichtungen betreiben

oder Einrichtungen des Landkreises nutzen.

Mit der Schaffung und des Betriebs eines Feuerwehrtechnischen Zentrums verfolgt der Landkreis Hildburghausen das Ziel, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu verbessern sowie zeitgleich das Sicherheitsniveau der Einsatzkräfte zu steigern.

Der Betrieb des FTZ soll an 2 Standorten erfolgen. Der Standort in der Schleusinger Str. 52 in Hildburghausen ist für den Schwarzbereich, die Vormontage und die Schlauchprüfung sowie die Reinigung der Einsatzbekleidung vorgesehen. Der Standort in der Thomas-Müntzer-Str. 2 in Hildburghausen ist für den Weißbereich und die Prüfung der Atemschutztechnik sowie Flaschenbefüllung vorgesehen. Die strikte Trennung in Schwarzbereich und Weißbereich stellt zudem sicher, dass die Mitarbeiter des FTZ im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gegenüber mit Brandrauch kontaminierter Ausrüstung vorsorglich geschützt werden.

Die qualitative Aufgabenerfüllung im FTZ soll durch 3 angestellte Mitarbeiter sichergestellt werden, welche über die notwendigen Speziallehrgänge und die dazugehörigen vorgeschriebenen Fortbildungslehrgänge verfügen.

Durch die Mitarbeiter wird eine permanente Versorgung aller Nutzer des FTZ gewährleistet, was gerade bei Extremlagen bzw. Großschadenslagen von enormer Wichtigkeit für die Handlungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist.

Sowohl für den Landkreis Hildburghausen wie auch für mögliche Nutzer des FTZ ergeben sich zudem weitere zahlreiche Vorteile:

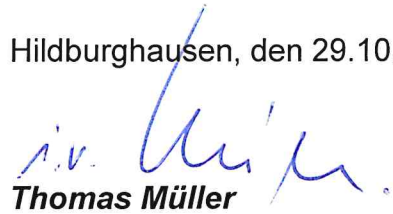
- Senkung des zeitlichen Einsatzes der Einsatzkräfte durch Verringerung der notwendigen Einsatzvor- und Nachbereitung
- zügigere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Prüfung und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände gemäß Herstellervorgaben und DGUV-Vorschriften
- schlüssiges Ersatzteilmanagement
- gezielter Ressourceneinsatz und verbesserte Handlungsabläufe
- rechtskonforme Nachweisführung über alle durchgeführten Prüfungen und Wartungen, dadurch Befreiung von möglichen Schadensersatzansprüchen gegenüber Führungskräften

Nicht zuletzt soll das FTZ auch der Zusammenarbeit unter den Feuerwehren sowie der Zusammenarbeit der Feuerwehren mit dem Landkreis dienen, was eine unverzichtbare Basis der Aufgabenerfüllung im örtlichen wie auch im überörtlichen

Brandschutz darstellt.

Zur Vorlage an: Kreistag in der Sitzung am 11.11.2020

Hildburghausen, den 29.10.2020



Thomas Müller
Landrat

Satzung
des Landkreises Hildburghausen über die Benutzung
des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Hildburghausen

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) beschließt der Kreistag folgende Satzung.

§ 1

Struktur und Aufgaben

- (1) Das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) ist eine durch den Landkreis Hildburghausen betriebene öffentliche Einrichtung. Die Organisation der Arbeit obliegt dem Kreisbrandinspektor des Landkreises Hildburghausen.
- (2) In Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Hildburghausen im überörtlichen Brandschutz (§ 2 ThürBKG) erbringt das FTZ für die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Hildburghausen Leistungen der technischen Prüfung, Revision, Grundüberholung, Reparatur und Reinigung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
- (3) Gegen Auftrag erbringt das FTZ die entsprechenden Leistungen auch für Aufgabenträger anderer Landkreise.

§ 2

Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des FTZ sind Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung des Landkreises Hildburghausen für die Benutzung des FTZ zu entrichten.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind alle Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise, Städte und Gemeinden, die Rettungsdienste und deren nachgeordnete Aufgabenträger, das Technische Hilfswerk (THW) und alle Einheiten und Einrichtungen, welche Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes erfüllen.
- (2) Für sonstige Einrichtungen werden Leistungen nur bis zu einem jährlich begrenzten Umfang durchgeführt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hildburghausen, den

Thomas Müller
Landrat